

Regierungsratsbeschluss

vom 19. November 2013

Nr. 2013/2097

KR.Nr. A 118/2013 (DDI)

Auftrag Alexander Kohli und Hubert Bläsi (FDP, Grenchen): Sozialregionen als Profitcenter im Bereich Sozialadministration (26.06.2013); Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird beauftrag § 55 des Sozialgesetzes dahingehend zu ändern, dass die Sozialregionen in Bezug auf die Verantwortung der anfallenden Verwaltungskosten (Sozialadministration) zum Wirtschaften im Sinne eines Profitcenters hingeführt werden.

Begründung (26.06.2013): schriftlich.

Gemäss § 55 Abs. 6 des Sozialgesetzes (SG, BGS 831.1) werden die den Einwohnergemeinden nach § 55 Abs. 4 SG anfallenden Verwaltungskosten der Sozialregionen (Sozialadministration) im Verhältnis der Einwohnerzahl der kantonalen Bevölkerungsstatistik auf die Gesamtheit der Einwohnergemeinden verteilt. Laut § 55 Abs. 5 SG besorgt das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit, Abteilung Sozialhilfe und Asyl, jährlich die Verrechnung des Lastenausgleichs (LA).

Die Aufwendungen (Sozialadministrationskosten) der Sozialregionen für die Besoldung und Weiterbildung der Mitarbeitenden, einschliesslich der Infrastruktur der Sozialdienste und der Sozialadministration, werden über den Lastenausgleich abgerechnet und über den Kanton abgegolten. Somit ist es für die Führung der Sozialregion nicht attraktiv nach den Prinzipien der Erwerbswirtschaftlichkeit zu agieren. Es soll sich für die Sozialregionen, bzw. für die dahinterstehenden Gemeinden lohnen, möglichst kostengünstig in Bezug auf die Sozialadministrationskosten zu wirtschaften.

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Hauptzweck des administrativen Lastenausgleichs

Der Grundsatz nach § 55 Abs. 3 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG, BGS 831.1) lautet: „Die Kosten des Sozialdienstes und der Sozialadministration trägt die jeweilige Einwohnergemeinde“. Mit § 55 Abs. 4 SG wird demgegenüber ein Vorbehalt gemacht. So fallen die Verwaltungskosten der Sozialregionen in den Lastenausgleich unter den Einwohnergemeinden, wenn

- a) die Sozialregion die gesetzlichen Vorgaben erfüllt und die vom Regierungsrat festgelegten quantitativen, qualitativen, personellen und wirtschaftlichen Anforderungen der Leistungserbringung erfüllt und

- b) Sozialdienst und Sozialadministration mit mindestens 2.5 vollen Stellen geführt werden.

Bereits bei der Schaffung des Sozialgesetzes zeigte sich bei der Vernehmlassung, dass ein unbeschränkter Lastenausgleich über die Administrativkosten auf Vorbehalte stösst. Dabei wurde gefordert, die Berechtigung zur Teilhabe an einem solchen Lastenausgleich im Sinne eines Anreizes auszugestalten. Der Regierungsrat hat dieses Anliegen bei einer Zwischenentscheidung nach Durchführung der Vernehmlassung zum Sozialgesetzes (RRB Nr. 2005/539 vom 1. März 2005) aufgenommen. Die in der Folge entwickelte Regelung ist im Kantonsrat auf Akzeptanz gestossen und hat Aufnahme im heute geltenden Sozialgesetz gefunden. So wurde der primäre Anreiz gesetzt, dass in den Sozialregionen professionell geführte Sozialdienste mit entsprechendem Fachpersonal aufgebaut werden.

3.2 Effiziente Organisation der Aufgaben

Trotz der Entscheidung, mit Einführung des Sozialgesetzes einen Prozess der Professionalisierung auslösen zu wollen, wurde auch die Gefahr erkannt, dass wegen des administrativen Lastenausgleichs soziale Dienstleistungen weniger effizient erbracht werden könnten. Entsprechend findet sich in § 55 SG der Abs. 7. Dieser lautet: „Der Regierungsrat kann den Verteilschlüssel nach Abs. 6 ergänzen, um für die Einwohnergemeinden und Sozialregionen Anreize für eine effiziente Organisation der dem Lastenausgleich unterliegenden Aufgaben zu schaffen.“

Damit können bereits heute Instrumente eingeführt werden, um Trägerschaften von Sozialregionen bzw. die dahinter stehenden Einwohnergemeinden zu motivieren, die gesetzlichen Aufgaben effizient und kostengünstig zu erbringen. Eine Revision von § 55 SG ist also nicht nötig, soll der Zielsetzung des vorliegenden Vorstosses nachgelebt werden.

3.3 Detailregelung

In § 55 Abs. 4 SG ist nicht definiert, was mit Verwaltungskosten gemeint ist. Zudem birgt die Vorgabe von 250 Stellenprozenten die Gefahr, dass in Sozialregionen Personal angestellt wird, um als lastenausgleichsberechtigt zu gelten. Entsprechend sind präzisierende Bestimmungen über die Sozialverordnung geschaffen worden.

Welcher Stellenschlüssel gilt bzw. wie viele Stellen an Fachpersonal und Administrativpersonal auf einer Sozialregion vorhanden sein müssen, regelt § 39 Abs. 1 der Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 (SV, BGS 831.2). Dieser lautet: „Für 100 anerkannte Dossiers pro Jahr sind 125 Stellenprozente beitragsberechtigt. Sie teilen sich auf in einen Anteil von 100% Fachmitarbeit und 25% Administrativarbeit.“ Diese Bestimmung ist im Sinne einer Minimalausstattung zu verstehen und wirkt als Kontrollmechanismus. Da alle Sozialregionen an diesem Basisschlüssel gemessen werden, würde sich im Einzelfall pro Sozialregion zeigen, wer mehr Stellenprozente pro Dossier zur Verfügung hat. Bis zum aktuellen Zeitpunkt haben sich bei den jährlichen Überprüfungen jedoch keine Auffälligkeiten feststellen lassen.

Welche Verwaltungskosten abgerechnet werden können, ist in § 38 Abs. 1 SV geregelt. Es werden dabei nicht die effektiv anfallenden, anerkannten Kosten pro relevantes Dossier (§ 38 Abs. 2) in den administrativen Lastenausgleich aufgenommen, sondern lediglich eine einheitliche Pauschale. Diese reicht bewusst nicht zur Deckung der durchschnittlichen administrativen Vollkosten eines Dossiers, sondern stellt vielmehr eine Richtgrösse dar (vgl. dazu auch RRB Nr. 2008/1084 vom 17. Juli 2008 zur Einführung der genannten Bestimmungen). Dadurch ist es also nicht möglich, dass eine „üppig“ ausgestattete Sozialregion mehr abrechnen kann, als eine mit weniger Ressourcen.

3.4 Bestehende Regulative nutzen

Die Einwohnergemeinden sind die Besteller hinter den Sozialregionen. Sie sind in die Trägerschaften eingebunden und haben insbesondere bezüglich der Führung und Organisation der Sozialregionen grosse Einflussmöglichkeiten. Es ist ihnen unbenommen, die Effizienz und den Einsatz der Mittel zu prüfen und Zielvorgaben zu machen. Das Amt für soziale Sicherheit hat zudem signalisiert, die weitere Entwicklung der Organisation der Sozialregionen zu unterstützen und auch die Führungsaufgabe der Trägerschaften bzw. Einwohnergemeinden zu erleichtern. Entsprechend werden die statistische Datensammlung sowie die Auswertungen und die Vergleichbarkeit durch die Einführung einer neuen EDV bis Herbst 2014 beim ASO deutlich verbessert werden. Dies bildet in naher Zukunft auch die Basis für zeitgemässe Revisionsbesuche auf den Sozialdiensten, welche Mängel aufzeigen können. Diese Verbesserung kann rasch mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und mit den vorhandenen Ressourcen erreicht werden. Die Arbeiten dazu sind denn auch schon aufgenommen. Mittelfristig soll aufbauend auf den neuen Daten ein weitergehendes Anreizsystem, wie es § 55 SG Abs. 7 SG ermöglicht, entwickelt und eingeführt werden. Dies soll jedoch nicht einfach von Seiten Kanton aufgezungen, sondern gemeinsam mit den Sozialregionen und mit den Einwohnergemeinden erarbeitet werden.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Sozial- und Gesundheitskommission

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Amt für soziale Sicherheit (4); HAN, STE, BOR, Ablage
Aktuariat SOGEKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat